



Beiträge des 4. Bayerischen BGT

25.07.2013 in München

Arbeitsgruppe H: Findet der freie und natürliche Wille im Betreuungsverfahren Berücksichtigung?

Referent: Dr. Rolf Marschner

Im Betreuungsrecht sind verschiedene Kategorien des Willens geregelt (freier Wille, natürlicher Wille, Vorschlag, Wünsche). Die Bedeutung bei den verschiedenen Grundrechtseingriffen (Betreuerbestellung, Einwilligungsvorbehalt, Unterbringung, Sterilisation, Zwangsbehandlung) sowie hinsichtlich der Betreuerauswahl und der Führung der Betreuung wird unter Berücksichtigung der UN-BRK untersucht und hinterfragt.

Wieweit geht der Willensvorrang der Betroffenen, wann kann der Wille ausnahmsweise übergangen werden?

Wie (und durch wen) wird im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren der (freie) Wille festgestellt? Wie wirkt es sich aus, wenn im Verfahren eine Aufhebung des freien Willens nicht festgestellt werden kann?